



Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

Az.: StVK 551/09
1a

Niederschrift

aufgenommen in dem nichtöffentlichen Anhörungstermin
der Strafvollstreckungskammer
des Landgerichts Bayreuth am 09. Mai 2011
im Justizgebäude Bayreuth

in der Strafvollstreckungssache gegen Mollath Gustl Ferdinand
wegen Unterbringung

Gegenwärtig:

als Vorsitzender: Vors. Richter am Landgericht [REDACTED]
als Beisitzer: Richter am Landgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Urkundsbeamtin: Frau [REDACTED] JAng.

Anwesend sind:

1. der Untergebrachte mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Ziegler, Marburg.
2. der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin
3. Oberarzt Dr. [REDACTED] vom Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Rechtsanwalt Dr. Ziegler bittet darum, Frau Rechtsanwältin Schäfer die Anwesenheit im heutigen Termin zu Ausbildungszwecken zu gestatten, da Frau Rechtsanwältin Schäfer bereits den Fachanwaltslehrgang für Fachanwälte für Strafrecht absolviert habe und kurz vor der Zulassung stehe.

Verfügung des Vorsitzenden:

Frau Rechtsanwältin Erika Schäfer wird die Anwesenheit im heutigen Anhörungstermin gestattet.

Rechtsanwalt Dr. Ziegler beantragt, Herrn Rudolf Heindl und Herrn Dr. Schlötterer als Vertrauenspersonen des Untergebrachten die Anwesenheit im Sitzungssaal zu gestatten und erklärt dazu, dass dieser Antrag auf ausdrücklichem Wunsch des Untergebrachten beruhe.

Rechtsanwalt Dr. Ziegler beantragt weiterhin, einem Reporterteam des Südwestrundfunks die Anwesenheit im Anhörungstermin zu gestatten, weil über den Fall überregional berichtet werden soll.

Der Verteidiger des Untergebrachten hatte Gelegenheit, dessen Schreiben vom 01.05.2011 (Bl. 612 der Verfahrensakte) zur Kenntnis zu nehmen.

Der Untergebrachte erklärt nach Rücksprache mit seinem Verteidiger, dass er für den Fall, dass nur einer Vertrauensperson die Anwesenheit gestattet werden sollte, Herrn Dr. Schlötterer bevorzugen würde.

Der Vorsitzende verkündet nach geheimer Beratung folgenden

Beschluss:

Die Anwesenheit von Herrn Dr. Schlötterer als Vertrauensperson des Untergebrachten wird gestattet.

Der Antrag auf Zulassung von Herrn Heindl als weitere Vertrauensperson wird abgelehnt, weil ein Bedürfnis der Anwesenheit mehrerer Vertrauenspersonen nicht besteht. Dem Grundsatz eines fairen Verfahrens wird durch die Zulassung von Herrn Dr. Schlötterer als Vertrauensperson genüge getan.

Der Antrag auf Zulassung eines Reporterteams des Südwestrundfunks wird abgelehnt, weil ein Grund dafür nicht ersichtlich ist.

Der im Sitzungssaal anwesende Dr. Schlötterer wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine nichtöffentliche Anhörung handelt mit der Folge, dass sich daraus Geheimhaltungspflichten ergeben.

Der Sachverständige wird dahingehend belehrt, dass er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten habe, und er wird auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Gutachtenserstattung hingewiesen.

Der Sachverständige erklärt

zur Person:

Prof. Dr. Pfäfflin Friedemann,
65 Jahre, zu laden über das Universitätsklinikum Ulm, Forensische Psychiatrie, Am Hochsträß 8, 89081 Ulm, mit dem Untergebrachten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige fasst zunächst auf Bitten des Gerichts das Ergebnis seines Gutachtens zusammen und erklärt, dass aus seiner Sicht die bei dem Untergebrachten diagnostizierte wahnhafte Störung heute noch vorliege. Auch die Voraussetzungen des § 63 StGB lägen, soweit sachverständiger Beurteilung zugänglich, vor, weil eine weitere Gefährlichkeit des Untergebrachten wahrscheinlich sei.

Auf Frage des Gerichts erklärt der Sachverständige:

Die Frage nach - möglicherweise illegalen - Geldgeschäften, die die Ehefrau des Untergebrachten eventuell abgewickelt haben könnte, spielt für die Beurteilung keine zentrale Rolle. Es ist vielmehr so, dass die Gedanken des Untergebrachten um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet. Dabei handelt es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung. Das reale Geschehen spielt lediglich eine untergeordnete Rolle.

Rechtsanwalt Dr. Ziegler hält dem Sachverständigen aus Bl. 38 des Gutachtens (Bl. 557 d. A.) den letzten Absatz auszugsweise vor und bittet um Erläuterung der auf S. 39 des Gutachtens dargestellten Auswertung.

Der Sachverständige erläutert die Auswertung (auf eine Protokollierung seiner Angaben wird auf Nachfrage des Vorsitzenden allseits verzichtet).

Der Sachverständige legt einen 4-seitigen Fragebogen (SKID II) vor, der 117 Fragen enthält und erläutert deren Auswertung.

Frage des Verteidigers:

Ergibt sich durch Auswertung des Fragebogens SKID II eine Überschreitung des Schwellenwertes?

Antwort des Sachverständigen:

Die Antwort befindet sich auf S. 39, 2. Absatz meines Gutachtens und heißt "nein" unter Bezugnahme auf Bl. 42/43 des Gutachtens.

Frage des Verteidigers:

Wann liegt eine wahnhafte Störung und wann eine lediglich verzerrte Realitätswahrnehmung vor?

Anwort des Sachverständigen:

Eine wahnhafte Störung ist immer eine verzerrte Realitätswahrnehmung.

Andererseits ist nicht jede verzerrte Realitätswahrnehmung eine wahnhafte Störung, jedenfalls soweit man sich nur in Einzelfällen täuscht.

Frage des Verteidigers:

Angenommen, die Geschäfte der Ehefrau des Untergebrachten seien tatsächlich so abgelaufen, wie von ihm behauptet, kann man dann von "Wahn" sprechen?

Antwort des Sachverständigen:

Das kann man trotzdem. Das ist, worauf ich schon hingewiesen habe, der thematische Kern seines Wahnsystems, um den alles kreist. Diese Gedanken weiten sich jedoch dahingehend aus, dass er sich in vielfältiger Weise verfolgt fühlt, dass er gefoltert wird, dass sich gegen ihn alles verschworen hat.

Wenn die Vorstellungen, die der Untergebrachte äußert, Realität oder real sind, dann liegt insoweit kein Wahn vor.

Frage des Verteidigers:

Haben Sie eigene Überlegungen dazu angestellt, ob das, was der Untergebrachte behauptet, der Realität entspricht oder nicht oder haben Sie sich damit nicht beschäftigt bzw. sich auf den Akteninhalt verlassen?

Haben Sie eigene Überlegungen zu den Geschäften der Ehefrau angestellt oder haben Sie sich auf den Akteninhalt verlassen?

Antwort des Sachverständigen:

Der Sachverständige zitiert aus seinem Gutachten Bl. 43, 2. Absatz den ersten Satz und erklärt dazu, dass es sich dabei um seine eigenen Überlegungen handele.

Frage des Verteidigers:

Haben Sie die Vorwürfe des Untergebrachten, er werde dadurch gefoltert, dass man ihm nachts wiederholt und in kurzen zeitlichen Abständen in die Augen leuchtet, überprüft?

Antwort des Sachverständigen:

Ich habe keine eigenen Beobachtungen gemacht. Ich habe ihm gelaubt, dass solche Kontrollen das eine oder andere Mal vorgekommen sind. Dass dies im stündlichen Rhythmus geschehen sein soll, noch dazu allein bei Herrn Mollath und nicht auch bei anderen Patienten, halte ich für unwahrscheinlich. In der Krankenakte sind solche Vorfälle auch erwähnt, dass nämlich der Untergebrachte bei solchen Kontrollen laut geschrien habe. Eine solche Häufigkeit, wie von ihm angegeben, konnte ich jedoch nicht feststellen (ich verweise insoweit auf S. 6, Absatz 2 meines Gutachtens).

Frage des Verteidigers:

Wann ist nach Ihrer Einschätzung bei dem Untergebrachten die wahnhafte Symptomatik erstmals aufgetreten?

Antwort des Sachverständigen:

Die Frage nach dem Beginn einer wahnhaften Störung ist außerordentlich schwierig zu beantworten. Nach meiner Einschätzung kann dieser Zeitpunkt bei dem Untergebrachten vor etwas 10 bis 12 Jahren gelegen haben.

Frage des Verteidigers:

Haben Sie sich im Hinblick auf die Primärpersönlichkeit des Untergebrachten mit diesem austauschen oder eigene Wahrnehmungen machen können?

Antwort des Sachverständigen:

Ich habe Herrn Mollath bei der Exploration so erlebt, wie er damals war. Zu seinem Lebenslauf habe ich nur sehr wenige Fragen stellen können, weil sich seine Äußerungen sehr zwanghaft um die Frage der Geldgeschäfte seiner Ehefrau und nur darum gedreht haben.

Die in den Akten bzw. in einzelnen Gutachten enthaltenen Ausführungen zeigen eine unauffällige, jedoch nur sehr oberflächlich beschriebene Entwicklung.

Wahnhafte Störungen entwickeln sich in der Regel nicht aus dissozialen Entwicklungen.

Frage des Verteidigers:

Sie gehen in Ihren Ausführungen davon aus, dass eine Verbesserung der Prognose nur dann möglich wäre, wenn Herr Mollath in therapeutischer Hinsicht mit der Anstalt zusammenarbeitet. Nach meiner Einschätzung ist eine solche Zusammenarbeit, nachdem Herr Mollath sich für unschuldig hält und bis jetzt schon 5 Jahre lang nicht kooperiert hat, auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Teilen Sie die Einschätzung?

Antwort des Sachverständigen:

Ein solches Verhalten wäre eine deutliche Bestätigung der wahnhaften Störung.

Frage des Verteidigers

Halten Sie es unter Berücksichtigung der Anlasstaten für verhältnismäßig, wenn der Untergebrachte vor diesem Hintergrund möglicherweise noch längere Zeit untergebracht bleiben müsste?

Das Gericht weist darauf hin, dass es sich bei der Frage der Verhältnismäßigkeit um eine solche handelt, die sachverständiger Beurteilung nicht zugänglich ist, die vielmehr eine Rechtsfrage ist, die durch das Gericht entschieden werden muss.

Die Frage wird nicht zugelassen.

Der Verteidiger hält dem Sachverständigen aus dem von ihm vorgelegten Privatgutachten vor, dass Dr. Weinberger die Meinung vertrete, die Frage einer wahnhaften Symptomatik könne nur unter Berücksichtigung der Realitätsbezogenheit des zugrundeliegenden Ausgangssachverhalts beurteilt werden. Was sagen Sie dazu?

Der Sachverständige erklärt:

Anknüpfungstatsachen sind für mich die rechtskräftigen Urteile. Ich habe dazu in meinem Gutachten entsprechend Stellung genommen.

Frage des Verteidigers:

Ich schließe aus Ihren Äußerungen, dass Herr Weinberger sich nach ihrer Ansicht zu unkritisch auf die Angaben von Herrn Mollath verlassen hat. Ist das aus Ihrer Sicht ein Fehler des Gutachtens?

Antwort des Sachverständigen:

Einer von mehreren.

Können Sie weitere Fehler nennen?

Antwort des Sachverständigen:

Die dissoziale Entwicklung der Primärpersönlichkeit hat mit der wahnhaften Störung, wie ich bereits erwähnt habe, nichts zu tun.

Es handelt sich bei diesem Gutachten nicht wirklich um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der vielen Arbeit, die ich mir gemacht habe. Ich würde es als eher satirische Parodie eines Gutachtens bezeichnen.

Die Anhörung wird auf Bitten des Verteidigers für 15 Minuten unterbrochen, um ihm Gelegenheit zu geben, weitere Fragen mit seinem Mandanten zu besprechen.

Frage des Untergebrachten:

Ab wann meinen Sie, feststellen zu können, dass ich gegenüber meiner früheren Ehefrau angeblich eifersüchtig gewesen wäre und wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort des Sachverständigen:

Ich hatte gesagt, dass ich von Ihnen nichts dazu gehört habe, dass Eifersucht eine Rolle spielt. Sie hätten nach meiner Einschätzung wegen der Auslandsreisen Ihrer Ehefrau möglicherweise dazu Anlass haben können, ich habe mich deshalb gewundert.

Frage des Verteidigers:

Ist die Erklärung, die Herr Mollath abgeben hat, dass er zunächst bei der Polizei keine Anzeige gegen seine Ehefrau erstattet hat, nicht vernünftig und widerspricht diese nicht einem Wahn?

Antwort des Sachverständigen:

Ich halte den Gedanken, die Ehefrau schützen zu wollen, für nachvollziehbar. Nicht nachvollziehen kann ich allerdings, dass Sie zum Vorgesetzten Ihrer Ehefrau gegangen sind, nachdem Sie andererseits davon ausgegangen sind, dass dieser Vorgesetzte zusammen mit Ihrer Ehefrau die illegalen Geschäfte macht.

Der Untergebrachte erklärt:

Es ist nicht so, dass ich der Meinung wäre, alle Personen würden mich praktisch aufs Korn nehmen.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen.

Frage des Verteidigers:

Worauf beziehen Sie sich auf S. 46 Ihres Gutachtens, wenn Sie ausführen, die Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten ergebe sich aus der in 7.1 gesagten Antwort.

Antwort des Sachverständigen:

Das ist ein Schreibversehen und bezieht sich auf 7.2.

Frage des Verteidigers:

Wo steht das in 7.2?

Antwort des Sachverständigen:

Ich hätte vielleicht besser schreiben sollen "vor dem Hintergrund der diagnostischen Einschätzung", dann wäre es leichter nachvollziehbar gewesen.

Frage des Verteidigers:

Wenn Sie in Ihrem Gutachten auf S. 46 schreiben, dass die Annahme nahe liege, dass Herr Mollath womöglich wieder, wie die im Einweisungsurteil genannte Tat, vergleichbare Taten begehen wird, sehe ich darin die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtssprechung für nicht erfüllt.

Ich habe da vielleicht eine etwas zu weiche Formulierung gewählt.

Wenn man berücksichtigt, dass die Anlasstaten losgelöst von der sonstigen Persönlichkeit des Untergebrachten begangen wurden und dass andererseits eine therapeutische Bearbeitung dieser Taten

bislang gar nicht stattgefunden hat, halte ich die Wahrscheinlichkeit vergleichbarer Taten für sehr hoch.

Der Untergebrachte und sein Verteidiger erklären, an den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin keine weiteren Fragen zu haben.

Der Verteidiger übergibt eine 7 Blätter umfassende Heftung und erklärt, es handelt sich dabei um eine persönliche Erklärung des Untergebrachten, die dieser zu den Akten geben möchte.

Dem Untergebrachten werden die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011 und der entsprechende Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf Anordnung der Fortdauer der Unterbringung bekanntgeben.

Der Untergebrachte erklärt dazu:

Ich halte die Stellungnahme ebenso wie den Antrag für falsch. Mein Verteidiger wird sich dazu schriftlich erklären, einer nochmaligen Anhörung dazu bedarf es nicht.

Der Verteidiger erklärt:

Ich bitte darum, mir zu der heutigen Anhörung des Sachverständigen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ich bitte, mir das Protokoll zu überlassen und sodann eine Frist von 3 Wochen einzuräumen.

Der Untergebrachte erklärt dazu:

Mit diesem Vorgehen bin ich einverstanden, insbesondere auch dann, wenn die Entscheidung über die Fortdauer auf diese Weise verspätet erfolgt.

Dem Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, das weitere Prozedere mit seinem Verteidiger zu besprechen. Die Anhörung wird kurz unterbrochen.

Nach Fortsetzung erklärt der Untergebrachte:

Ich habe mich mit meinem Verteidiger beraten. Eines weiteren Anhörungstermins zur Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses vom 20.04.2011 und zu dem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bedarf es nicht.

Ende der Anhörung: 11.35 Uhr

